

Kinder- betreuungsgeld und Familien- zeitbonus

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Wien 2026

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt Österreich

Abteilung VI/3 – Kinderbetreuungsgeld, Familienzeitbonus, Arbeits- und Sozialrecht

Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

+43 1 531 15-0

bundeskanzleramt.gv.at

Gestaltung: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign

Fotonachweis: iStockphoto (S. 5, 47)

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Wien, 2026. Stand: Jänner 2026

Inhalt

Kinderbetreuungsgeld ... der kleine Leitfaden	5
1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld	7
2 Grenzüberschreitende Sachverhalte	9
3 Kinderbetreuungsgeld – zwei Systeme	11
4 Kinderbetreuungsgeld-Konto	14
5 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	25
6 Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	30
7 Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten	32
8 Antragstellung	37
9 Sozialrechtliche Rahmenbedingungen	39
10 Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen	41
11 Arbeitslosenversicherung	45
Familienzeitbonus für Väter	47
Weitere Informationen	52

Kinder- betreuungsgeld ... der kleine Leitfaden



Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

Kinderbetreuungsgeld-Konto (pauschale Leistung)

Durch das Kinderbetreuungsgeld-Konto als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jedem System sind unterschiedliche Auswirkungen z. B. im Bereich des Zuverdienens bzw. der ergänzenden Leistungen (z. B. Mehrlingszuschlag, Beihilfe) verbunden, sodass es notwendig ist, die Unterschiede abzuwägen, um die bestmögliche individuelle Variante zu wählen.

1 Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind

- **Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe** für das Kind,
- **Lebensmittelpunkt** von antragstellendem Elternteil und Kind in **Österreich**,
- ein auf Dauer angelegter (mindestens 91-tägiger) **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind und **identische Hauptwohnsitzmeldungen an dieser Adresse**,
- Durchführung und rechtzeitige Vorlage der **Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen und**
- **Einhaltung der Zuverdienstgrenze** pro Kalenderjahr.
- Für **Nicht-Österreicher/innen** zusätzlich eine **rechtmäßige Niederlassung in Österreich** bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.
- Bei **getrennt lebenden Eltern** zusätzlich **Obsorgeberechtigung (mit überwiegender Betreuung des Kindes)** und **Bezug der Familienbeihilfe durch den antragstellenden Elternteil**.

ⓘ **Wichtig!** Sonderbestimmungen, die den nationalen Anspruchsvoraussetzungen vorgehen, bestehen mitunter in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU, weiters für Bedienstete von internationalen Organisationen und diplomatisches Personal.

Tipp:

Wohnen bzw. arbeiten Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin im Ausland, lesen Sie bitte die Information im Kapitel *Grenzüberschreitende Sachverhalte*.

2 Grenzüberschreitende Sachverhalte

Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland

Der Lebensmittelpunkt im Inland ist Voraussetzung für den Anspruch auf österreichische Familienleistungen. Eine bloße Wohnsitzmeldung in Österreich oder eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft allein reichen daher nicht aus.¹

Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz

In bestimmten Fällen kann es aber möglich sein, auch bei einem Wohnort oder einer Beschäftigung im EU-Ausland einen Anspruch auf österreichische Familienleistungen zu erwerben.

Bei EU-Bürgerinnen/Bürgern (gilt auch für EWR-Bürgerinnen/Bürger und Schweizer Bürgerinnen/Bürger) ist in grenzüberschreitenden Fällen zu prüfen, unter welche Rechtsvorschriften die Mütter und Väter fallen. Daraus ergibt sich, welcher Mitgliedstaat für sämtliche Familienleistungen zuständig ist. Diese Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 883/2004. Bei der Prüfung ist die gesamte familiäre Situation unter Heranziehung beider (auch getrennt lebender) Elternteile ausschlaggebend.

1 Auslandsaufenthalte sind zu melden, sofern sie das übliche Maß eines normalen Urlaubes überschreiten.

Tipp:

Sofern Sie oder Ihre Partnerin/Ihr Partner im EU-Ausland arbeiten (bzw. in Elternkarenz sind) oder wohnen oder eine Rente oder eine sonstige Leistung aus dem EU-EWR-CH-Ausland beziehen, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger.

- Für die Auszahlung der Familienleistungen ist vorrangig jener Mitgliedsstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnortstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.
- Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so sind die Familienleistungen in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in dem das Kind mit den Eltern lebt (Wohnortstaatprinzip).

Anmerkung:

Für einige Personen bestehen Sonderregelungen, wie etwa für entsendete Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, Beamtinnen/Beamte, Personen mit Beschäftigungen in mehreren Staaten, etc.

Tipp:

Es gilt der Grundsatz der Antragsgleichstellung, wonach der Tag der Abgabe des Antrags in einem Staat in allen Staaten fristwahrend heranzuziehen ist. Bitte beantragen Sie so rasch wie möglich auch im anderen Staat alle dortigen Familienleistungen, sonst verzögert sich die Bearbeitung der Ausgleichszahlung.

3 Kinderbetreuungsgeld – zwei Systeme

Für Eltern besteht die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

- Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)
- Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Die Wahl des Systems (und innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Kontos die Wahl der Anspruchsdauer/Variante) ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil.

Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eines der beiden Systeme entscheiden. Eine Änderung des Systems ist ausnahmslos nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich!

Tipp:

Nähere Informationen für den Fall, dass nur ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllt, finden Sie in Kapitel 5.

Einen detaillierten Überblick über die zwei Systeme finden Sie auf den folgenden Seiten.

Eine Entscheidungshilfe für die Wahl des für Sie optimalen Kinderbetreuungsgeld-Systems bzw. innerhalb des Kinderbetreuungsgeld-Kontos der für Sie optimalen Anspruchsdauer bietet Ihnen der KBG-Online-Rechner, abrufbar unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner>.

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen zum Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes im Kapitel *Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten*.

Beispiele	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Anspruchsdauer wenn ein Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab der Geburt des Kindes	365 Tage ab der Geburt des Kindes
Anspruchsdauer wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei je nach Variante zwischen 91 und 212 Partner-tage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind	426 Tage ab der Geburt des Kindes, wobei 61 Tage als Partner-tage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind
Höhe des KBG pro Tag	41,14 Euro bis 17,65 Euro abhängig von der gewählten Variante	80% vom (fiktiven) Wochengeld; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt; mind. 41,14 Euro bis max. 80,12 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	61 Tage
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	mind. die letzten 182 Kalendertage vor Geburt/Mutterschutz: tatsächliche Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungs-pflichtigen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, mindestens 18.000 Euro	8.600 Euro (Wert ab 2025); jedoch kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig

Beispiele	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges KBG
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	plus 50% des gewählten Tagesbetrages	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	max. 365 Tage (durchgehend) je 6,06 Euro	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	91 Tage	61 Tage Sonderleistung
Gleichzeitiger Bezug möglich?	max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert	max. 31 Tage (bei erstmaligem Wechsel), wodurch sich die Anspruchsdauer um diese Tage reduziert
Partnerschaftsbonus möglich?	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile	ja – bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile
Familienzeitbonus-Anrechnung?	Für Geburten bis 31.12.2022 wird ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus auf sein KBG angerechnet	Für Geburten bis 31.12.2022 wird ein vom Vater bezogener Familienzeitbonus auf sein KBG angerechnet
Gemeinsamer Haushalt	Dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und idente Hauptwohnsitzmeldungen für mind. 91 Tage	Dauerhafte Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft und idente Hauptwohnsitzmeldungen für mind. 91 Tage

4 Kinderbetreuungsgeld-Konto

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes als Konto kann innerhalb eines vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (das sind rund 12 bis 28 Monate) ab der Geburt des Kindes für einen Elternteil bzw. von 456 bis 1.063 Tagen (das sind rund 15 bis 35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld 41,14 Euro täglich und in der längsten Variante 17,65 Euro täglich; je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag, die Höhe der Leistung ergibt sich also aus der individuell gewählten Leistungsdauer.

Vom gesamten zur Verfügung stehenden Betrag pro Kind sind rund 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten Variante sind das 91 Tage).

Tipp:

Unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner> finden Sie einen Rechner, der Sie bei der Auswahl der verschiedenen Möglichkeiten unterstützt.

Änderung der Variante

Die Variante kann pro Kind unter bestimmten Voraussetzungen einmal geändert werden. Dadurch werden die Eltern so gestellt, als ob sie von Anfang an eine andere Variante beantragt hätten. Es können sich für **vergangene** Zeiträume die **Tagesbeträge** ändern, die **Bezugszeiträume** können jedoch rückwirkend nicht verändert werden.

Ein entsprechender Antrag muss spätestens 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich beantragten Anspruchsdauer gestellt werden. Der zweite Elternteil ist an die Änderung gebunden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte vor der Antragstellung an Ihren Krankenversicherungsträger.

Mehrlingsgeburten

Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das pauschale Kinderbetreuungsgeld (Kinderbetreuungsgeld-Konto) für das zweite und jedes weitere Mehrlingskind um 50 Prozent des jeweiligen Tagesbetrages.

Tipp:

Eltern, die sich den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen aufteilen, erhalten einmalig einen Partnerschaftsbonus in Höhe von 1.000 Euro!

Details dazu finden Sie im Kapitel **Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten** unter *Partnerschaftsbonus*.

Zuverdienstmöglichkeiten

Während des Bezuges des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (Konto) darf der jährliche Zuverdienst bis zu **60 Prozent der Letzteinkünfte** aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr, betragen (= individuelle Zuverdienstgrenze).


Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.

Beispiel: Geburt 2026, Bezug KBG in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025: Das relevante Kalenderjahr ist 2023.

Liegt die ermittelte individuelle Zuverdienstgrenze unter 18.000 Euro, so gilt in diesem Fall eine Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro pro Kalenderjahr. In jenen Fällen, in denen keine individuelle Zuverdienstgrenze ermittelt werden kann, weil z. B. kein Steuerbescheid vorliegt, beträgt die Zuverdienstgrenze ebenfalls 18.000 Euro im Kalenderjahr.

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant! (Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Beihilfe zum KBG – mehr dazu finden Sie im Kapitel **Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld**.)

Rückforderung: Wird diese jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde (Einschleifregelung).

 **Wichtig!** Die Rückforderung durch den Krankenversicherungsträger kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen die Partnerin/den Partner bzw. in gewissen Fällen auch gegen Dritte richten.

Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z. B. von der Finanz-

behörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Verzicht: Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Im Verzichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

⚠ **Wichtig!** Bei einem regelmäßig gleichbleibenden monatlichen Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

Vorzeitiges Bezugsende: Der Leistungsbezug kann vorzeitig (bzw. endgültig) beendet werden. Ein neuerlicher Bezug desselben Elternteils ist nur nach erneuter Antragstellung und nach Ablauf einer Frist von mindestens einem ganzen Kalendermonat möglich (Sperrfrist). Ein Bezug des anderen Elternteils während dieses vorzeitig beendeten Bezugszeitraums ist möglich.

⚠ **Wichtig!** Die schriftliche Verzichtserklärung sowie die schriftliche vorzeitige Beendigung müssen rechtzeitig vor der Auszahlung beim Krankenversicherungsträger einlangen. Im Falle eines Verzichts z. B. für den Monat Mai muss der Verzicht bzw. im Fall einer vorzeitigen Beendigung Mitte Mai muss die Erklärung bis Ende Mai erfolgen, damit die Einkünfte des Monats Mai dann nicht bei der Zuverdienstberechnung berücksichtigt werden.

Gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz werden für die Ermittlung des Zuverdienstes folgende Einkunftsarten zusammengerechnet:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Als Zuverdienst zählen grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988. Das bedeutet, dass steuerfreie Einkünfte und Einkunftsteile (ausgenommen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung) nicht als Zuverdienst gelten. Auch „Sonstige Bezüge“ im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz.

Tipp:

Steuerrechtliche Fragen, ob z. B. eine Prämie steuerpflichtig ist, sind als Vorfrage an das Finanzamt und nicht an den Krankenversicherungsträger zu richten.

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigungen, Wochengeld, Sonderwochengeld, 13. und 14. Gehalt (Einkünfte nach § 67 EStG), Pflegegeld oder Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz.

Zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung oder Einkünfte aus einem aufrechten Dienstverhältnis, die z. B. während der Inanspruchnahme eines (Rest-)Urlaubes im Anschluss an den Bezug des Wochengeldes zufließen.

Individuelle Zuverdienstgrenze

Die individuelle Zuverdienstgrenze steht beim KBG-Konto (Pauschalssystem) zur Verfügung und ist dann interessant, wenn man vor der Geburt des Kindes über hohe Einkünfte verfügt hat.

Grundsätzlich können mit der individuellen Zuverdienstgrenze etwa 60 Prozent der früheren Einkünfte dazuverdienst werden.

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze (60-Prozent-Grenze) sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes relevanten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr – ein Beispiel dazu finden Sie im Kapitel *Kinderbetreuungsgeld-Konto* unter Zuverdienstmöglichkeiten). Relevant sind:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Weiters werden auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld) berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte werden nicht einbezogen. Einkünfte nach § 67 EStG (z. B. 13. und 14. Gehalt) werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG 1988 dazu.

Zur Berechnungsmethode:

Erster Schritt:

- a. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales in Höhe von 132 Euro) um 30 Prozent erhöht (d. h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).
- b. Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung werden um 15 Prozent erhöht (d. h. mit dem Faktor 1,15 multipliziert).
- c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden jeweils um 30 Prozent erhöht (d. h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).

Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Endbeträge (nach a, b oder c) zu einem Gesamtbetrag zusammenzuzählen.

Zweiter Schritt:

60 Prozent des oben berechneten Endbetrages (gesamt) ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze (d. h. es erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 0,6)! Ist die so berechnete individuelle Zuverdienstgrenze höher als 18.000 Euro, dann können Sie während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes diesen entsprechend höheren Zuverdienst erzielen. D. h. die einmal festgestellte individuelle Zuverdienstgrenze ändert sich grundsätzlich nicht mehr (bei einer Änderung des Steuerbescheides ist auf Antrag eine Neuberechnung möglich).

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze, berechnet nach seinen eigenen Einkünften.

Tipp:

Zur Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze verwenden Sie bitte den KBG-Online-Rechner unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner>.

Von der individuellen Zuverdienstgrenze ist der später während des Bezuges tatsächlich erzielte Zuverdienst zu unterscheiden. Dieser ist, wie unter *Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?* dargestellt, zu ermitteln.

Der Krankenversicherungsträger übermittelt nach der Antragstellung auf pauschales Kinderbetreuungsgeld eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt, die automatisch ermittelt wird, sofern alle erforderlichen Daten vorliegen (z. B. die Finanzbehörden haben bereits einen Steuerbescheid erlassen).

❗ **Wichtig!** Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

Beispiel für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze:

Der relevante Steuerbescheid weist bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nach Abzug der Werbungskosten (ohne Einkünfte gemäß § 67 EStG) den Betrag von 25.380 Euro aus. Darüber hinaus gibt es in dem betreffenden Kalenderjahr keine weiteren Einkünfte. Die individuelle Zuverdienstgrenze beträgt daher 19.796,40 Euro pro Kalenderjahr (25.380 Euro mal 1,3 mal 0,6).

Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?

Für die folgenden Berechnungen gilt, dass der Zuverdienst für jedes Kalenderjahr gesondert zu ermitteln ist. Es kann somit – je nach gewählter Bezugsdauer – zu mehreren zu prüfenden Kalenderjahren kommen. Wird für zwei Kinder im selben Kalenderjahr (hintereinander) Kinderbetreuungsgeld bezogen, sind zwei getrennte Berechnungen durchzuführen.

a) Berechnung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Erster Schritt:

Zunächst ist die Anzahl jener Monate eines Kalenderjahres, in denen an allen Tagen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, festzustellen (= Anspruchsmonate).

Tipp:

Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Anspruchsmonat und ist daher bei der Berechnung des Zuverdiensts irrelevant.

Zweiter Schritt:

Für jeden Anspruchsmonat ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (ohne Sonderzahlungen) zu ermitteln. Diese Beträge sind in der Folge zusammenzurechnen.

Tipp:

Die Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage sollte aus der Lohn-/Gehaltsabrechnung ersichtlich sein, kann aber auch bei der Dienstgeberin/beim Dienstgeber erfragt werden.

Dritter Schritt:

Dieser Gesamtbetrag (Summe der Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) wird durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert.² Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (derzeit 132 Euro) in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 Prozent erhöht³, d. h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert (bei Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung wird um 15 Prozent erhöht, Faktor 1,15).

Liegt der Endbetrag unter 18.000 Euro oder unter der höheren, individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

2 Bei nicht gleich hohen monatlichen Einkünften kommt es so zu einer Durchschnittsberechnung.

3 Dadurch erfolgt eine pauschale Anrechnung der Sonderzahlungen und der Sozialversicherungsbeiträge, unabhängig von deren tatsächlichen Beträgen.

Tipp:

Auskünfte zur Rechenmethode erteilt der zuständige Krankenversicherungsträger. Unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kgb-rechner> findet sich ein Online-Rechner, der Sie bei der Berechnung des laufenden Zuverdienstes unterstützt.

Wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden, diese jeden Monat gleich hoch sind und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich bis zu 1.164 Euro betragen, sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 18.000 Euro besteht.

b) Berechnung für alle anderen Einkünfte

Der Jahresgewinn (Ermittlung des Gewinns erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz 1988) wird um 30 Prozent erhöht.

Liegt der so ermittelte Betrag unter 18.000 Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Wird nicht das ganze Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen und werden mittels Zwischenbilanz oder -abrechnung die Einkünfte im Anspruchszeitraum **bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres** nachgewiesen, erfolgt die Berechnung so:

Der Gewinn im Anspruchszeitraum wird durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert und um 30 Prozent erhöht.

Liegt der so ermittelte Betrag unter 18.000 Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Tipp:

Liegen verschiedene Einkunftsarten vor, sind zunächst für jede Einkunftsart Teilergebnisse nach Variante a oder b zu ermitteln und dann zusammenzuzählen. Der Gesamtbetrag darf die Zuverdienstgrenze von 18.000 Euro bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze nicht übersteigen.

5 Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld gebührt längstens für 365 Tage ab Geburt des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile gebührt es insgesamt längstens für 426 Tage ab der Geburt des Kindes. Dem zweiten Elternteil sind 61 Tage unübertragbar vorbehalten.

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt **80 Prozent der Letzteinkünfte, maximal 80,12 Euro täglich (rund 2.400 Euro monatlich).**

Tipp:

Eltern, die den Bezug des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes zu annähernd gleichen Teilen aufteilen, erhalten einmalig einen Partnerschaftsbonus in Höhe von je 500 Euro!

Details finden Sie im Kapitel **Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und Varianten** unter *Partnerschaftsbonus*.

Anspruchsvoraussetzungen

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den 182 Kalendertagen vor der Geburt des Kindes eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausgeübt werden. In diesen 182 Kalendertagen darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.

Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt gelten ausschließlich

- Zeiten des Mutterschutzes und Zeiten der Karenz nach dem Mutterschutzgesetz (bis max. zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw.
- Zeiten der Väterkarenz nach dem Väterkarenzgesetz (bis max. zum 2. Geburtstag eines älteren Kindes), sofern in dem Zeitraum das Dienstverhältnis aufrecht ist, bzw.
- karenzähnliche Zeiten von Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Landwirten (vorübergehende Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung bis max. zum 2. Geburtstag des Kindes, z. B. Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung),

sofern in den 182 Tagen unmittelbar davor eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt worden ist.

Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis oder besteht aufgrund des Anspruches von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung

kein Anspruch, so gebührt auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in Höhe von 41,14 Euro täglich.

Beide Elternteile sind jedenfalls an das beantragte System des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Tipp:

Erfüllt nur ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige KBG und wollen sich die Eltern abwechseln, erkundigen Sie sich beim Krankenversicherungsträger!

Berechnung des Tagsatzes

a. Bezieherinnen von Wochengeld

(Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung):

- Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.
- Der Krankenversicherungsträger führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

* Das **Sonderwochengeld** wird für die Berechnung der Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes nicht herangezogen.

b. Beamtinnen

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten. Der Krankenversicherungsträger führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, siehe Punkt e).

c. Väter, Adoptiv- und Pflegeeltern

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt). Der Krankenversicherungsträger führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, (siehe Punkt e).


d. Männliche Beamte

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes einer Vertragsbediensteten (statt auf den Beginn der Schutzfrist wird auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt). Der Krankenversicherungsträger führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, (siehe Punkt e).

e. Alle anderen und Günstigkeitsrechnung

Herangezogen werden die im Steuerbescheid aus dem Jahr vor der Geburt des Kindes ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (wenn sie aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher sind z. B. Pensionen ausgenommen), aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Mit der Günstigkeitsrechnung kann sich der nach a. bis d. ermittelte Tagsatz nur erhöhen, nicht jedoch reduzieren. Etwaige Nachzahlungen seitens des Krankenversicherungsträgers erfolgen automatisch.

 **Wichtig!** Ohne Steuerbescheid kann keine Günstigkeitsrechnung erfolgen! Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu vorab bitte bei Ihrem Finanzamt.

Der Betrag der Einkünfte aus dem Steuerbescheid (Summe der Einkünfte) ist in die folgende Formel einzusetzen:

$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$$

Der Endbetrag aus der Formel ergibt den Tagesbetrag des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.

ⓘ **Wichtig!** Liegt der endgültig ermittelte Tagesbetrag unter 41,14 Euro, so gebührt bei Erfüllung sämtlicher anderer Anspruchsvoraussetzungen auf Antrag ein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld als Sonderleistung in Höhe von 41,14 Euro täglich.

Zuverdienstmöglichkeiten

Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld ein Einkommensersatz ist, ist ein Zuverdienst nur im Ausmaß von 8.600 Euro (Wert ab 2025) pro Kalenderjahr zulässig. Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht.

Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Kapitel **Kinderbetreuungsgeld-Konto** unter *Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?*

Außerdem dürfen im gesamten Bezugszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld etc.) bezogen werden.

6 Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum **pauschalen** Kinderbetreuungsgeld (Konto) in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen.

Wer ist anspruchsberechtigt?


- **Alleinerziehende**, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben und nicht mehr als 8.600 Euro (Wert ab 2025) im Kalenderjahr verdienen
- **Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben** bzw. **verpartnert** sind, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 8.600 Euro (Wert ab 2025) sowie der zweite Elternteil bzw. die Partnerin/der Partner nicht mehr als 18.000 Euro im Kalenderjahr verdienen darf

Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 365 Tagen ab der erstmaligen Antragstellung, unabhängig von der gewählten Variante des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (Anspruchsdauer). Bitte beachten Sie, dass die Beihilfe ebenfalls ruht, wenn der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe ruht (beispielsweise während des Wochengeldbezugs oder Sonderwochengeldbezugs) und wählen Sie den Zeitpunkt der erstmaligen Beantragung der Beihilfe entsprechend.

Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Kapitel **Kinderbetreuungsgeld-Konto** unter *Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?*

Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, so gilt:

- **Alleinerziehende:** Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.
- **Paare:** Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an den Krankenversicherungsträger zurückzuzahlen.

 **Wichtig!** Die Rückforderung durch den Krankenversicherungsträger kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen die Partnerin/den Partner richten.

7 Gemeinsame Bestimmungen für beide Systeme und alle Varianten

Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt ausschließlich für das jüngste Kind.

Bezugsende

Das KBG endet spätestens mit Ablauf der höchstmöglichen Anspruchsdauer (je nach gewähltem System bzw. gewählter Variante) bzw. mit dem Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes (siehe jedoch auch unten zu *Ruhen*).

Für das neugeborene Kind muss daher immer ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden.

Wechsel

Unabhängig vom gewählten System können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln, somit können sich maximal drei Blöcke ergeben, wobei jeder Block immer mindestens durchgehend 61 Tage dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist grundsätzlich nicht möglich – auch nicht bei Geschwisterkindern. Einzige Ausnahme: Beim erstmaligen Bezugswechsel der Eltern können die Eltern gleichzeitig bis zu 31 Tage (d. h. auch kürzer) KBG beziehen. Die gleichzeitig bezogenen Tage werden von der Gesamt-Anspruchsdauer abgezogen.

Leben die Eltern getrennt und möchten sich dennoch beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes abwechseln, so muss jeder Elternteil für seinen Bezugszeitraum die Familienbeihilfe selbst beziehen sowie die Obsorge für das Kind innehaben. Weiters besteht nur dann Anspruch, wenn eine dauerhafte, mindestens 91-tägige Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vom antragstellenden Elternteil und dem Kind vorliegt.

Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Anspruchs auf Wochengeld, Sonderwochengeld, auf eine wochengeldähnliche Leistung (z. B. Lohnfortzahlung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers) oder auf Betriebshilfe nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. Eine Verlängerung des Bezuges erfolgt dadurch nicht!

Der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ruht ebenfalls, sofern Anspruch auf eine ausländische Familienleistung besteht, in der Höhe der ausländischen Leistung.

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Anspruch auf eine dieser Leistungen besteht.

Ist aber diese Leistung geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Partnerschaftsbonus

Haben die Eltern das Kinderbetreuungsgeld zu annähernd gleichen Teilen (50:50 bis 60:40) und mindestens im Ausmaß von je 124 Tagen rechtmäßig und tatsächlich bezogen, so gebührt **jedem Elternteil** auf Antrag nach Ablauf der höchstmöglichen Gesamt-Anspruchsdauer ein Partnerschaftsbonus in Höhe von je 500 Euro als Einmalzahlung.

Jeder Elternteil kann seinen Antrag auf den Partnerschaftsbonus gleichzeitig mit seinem Antrag auf Kinderbetreuungsgeld, aber auch später stellen. In diesem Fall muss der Antrag spätestens binnen 124 Tagen ab dem letzten Tag der höchstmöglichen Anspruchsdauer für beide Elternteile beim Krankenversicherungsträger einlangen.

Tipp:

Jeder Elternteil muss einen eigenen Antrag an seinen zuständigen Krankenversicherungsträger stellen.

⚠ **Wichtig!** Eine Rückforderung von zu Unrecht bezogenem Kinderbetreuungsgeld bei einem oder beiden Elternteilen löst zugleich eine Rückforderung beider Partnerschaftsboni aus, sofern dadurch die geforderte Bezugsdauer (mindestens 124 Tage pro Elternteil) oder die vorgeschriebene Aufteilungsquote (50:50 bis 60:40) nicht mehr vorliegt.

Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen

Sowohl beim einkommensabhängigen KBG als auch beim KBG-Konto sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Werden die Untersuchungen nicht rechtzeitig durchgeführt und nachgewiesen, wird das Kinderbetreuungsgeld um 1.300 Euro pro Elternteil gekürzt.

Jede durchgeführte Eltern-Kind-Pass-Untersuchung wird von der Ärztin/dem Arzt in den Eltern-Kind-Pass eingetragen.

Im hinteren Teil des Passes befinden sich Blätter, die als Nachweis für den Krankenversicherungsträger dienen.

Der Nachweis der Eltern-Kind-Pass-Untersuchungen hat in zwei Schritten zu erfolgen:

Der Nachweis der fünf Schwangerschaftsuntersuchungen und der ersten Kindes-Untersuchung hat **gleich bei der Antragstellung** zu erfolgen (in Kopie), die restlichen 4 Untersuchungen sind bis zur Vollendung des **15. Lebensmonats des Kindes** nachzuweisen (ebenfalls in Kopie).

❗ **Wichtig!** Fertigen Sie eine Kopie der Nachweisblätter an, aber belassen Sie die Originalblätter im Eltern-Kind-Pass. Der Krankenversicherungsträger kann die Originale zu einem späteren Zeitpunkt abverlangen.

Bei Mehrlingskindern sind die Untersuchungen für jedes Kind extra nachzuweisen, sonst kommt es zu einer weiteren Kürzung des Kinderbetreuungsgeldes.

Härtefälle-Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld von 91 Tagen über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, kommen:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses (und den durch dessen Dauer bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
2. Ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mindestens 121 Tagen (das sind rund 4 Monate) alleinstehend, hat einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt oder staatlicher Unterhaltsvorschuss bezogen bzw. der vom Gericht

vorläufig zugesprochene Unterhalt übersteigt den Betrag von 100 Euro pro Monat nicht) und verfügt über ein maximales Nettoeinkommen von 1.400 Euro (inkl. staatliche Leistungen und Familienleistungen). Der Grenzbetrag erhöht sich um 300 Euro je weiterer Person im Haushalt (für die Unterhalt aufgrund einer rechtlichen oder sittlichen Pflicht geleistet wird) in den letzten 121 Tagen vor der Verlängerung bzw. im 91-tägigen Verlängerungszeitraum.

Beim Bezug von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld besteht Anspruch auf eine Härtefall-Verlängerung. Diese ist nur in den unter 1. angeführten Fällen möglich, der Verlängerungszeitraum beträgt maximal 61 Tage. Pro Tag gebührt in diesem Zeitraum eine Sonderleistung in Höhe von 41,14 Euro täglich.

8 Antragstellung

Das Kinderbetreuungsgeld sowie die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag.

Tipp:

Da das Kinderbetreuungsgeld nur bis zu 182 Tage rückwirkend geltend gemacht werden kann, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen (fehlende Unterlagen können nachgereicht werden). Wird jedoch im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einem Überschreiten der Zuverdienstgrenze kommt.

Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war.

Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist die Österreichische Gesundheitskasse zuständig. Für die Antragstellung sind eigens aufgelegte Formulare zu verwenden.

Tipp:


Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seinen zuständigen Krankenversicherungsträger schicken. Da eine Über-

prüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld ist **im Original** beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch **online** mit elektronischer Signatur (ID-Austria) unter www.meinesv.at, oder digital in der „Meine ÖGK-App“ gestellt werden. Ein Zugang über www.finanzonline.bmf.gv.at/fon/ ist ebenfalls möglich.

Erfolgt die Antragstellung in Papierform, so erhalten Sie die Formulare beim Krankenversicherungsträger. Den Pfad zum Download der Formulare finden Sie auch unter www.bundeskanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld.

 **Wichtig!** Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

9 Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich eine Krankenversicherung für die Bezieherin/den Bezieher und das Kind. Hierzu ist kein gesonderter Antrag nötig.

Pensionsversicherung

Durch die Pensionsharmonisierung gilt seit 2005 für den kindererziehenden Elternteil, der ab 1. Jänner 1955 geboren ist, Folgendes:

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab der Geburt der Kinder). Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2026 monatlich 2.468,01 Euro.

Pensionssplitting

Eltern können Teilgutschriften bei Kindererziehung auf den anderen Elternteil übertragen.

Der Elternteil, der sich nicht überwiegend der Kindererziehung widmet und erwerbstätig ist, kann für die ersten sieben Jahre nach Geburt des Kindes bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift auf das Pensionskonto des Elternteiles, der sich der Kindererziehung widmet und somit Kindererziehungszeiten erwirbt, übertragen lassen. Es sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Der Antrag ist schriftlich beim leistungszuständigen Versicherungsträger (das ist jener Träger, bei dem der erwerbstätige Elternteil pensionsversichert ist) bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen.

Tipp:

Wenden Sie sich bei Fragen zum Pensionssplitting an die Pensionsversicherung www.pensionsversicherung.at.

10 Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen

Karenz

Unter Karenz versteht man den Anspruch von unselbstständig erwerbstätigen Müttern und Vätern auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes. Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber kann eine Karenz nicht verweigern.

⚠ **Wichtig!** Ab dem 1. November 2023 gilt eine neue Rechtslage. Wurde Ihr Kind vor dem 1. November 2023 geboren, adoptiert oder in unentgeltliche Pflege genommen, besteht der Karenzanspruch bis zum 2. Geburtstag des Kindes, auch wenn das Kind nicht abwechselnd von beiden Elternteilen betreut wird.

Anspruchsdauer – Grundregel

Nimmt nur ein Elternteil Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 22. Lebensmonats des Kindes dauern.

Nehmen beide Elternteile abwechselnd Elternkarenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes dauern.

Sonderregelungen

Bei alleinerziehenden Elternteilen und in dem Fall, dass ein Elternteil, der das Kind betreut, keinen Anspruch auf Karenz hat, kann die Karenz bis zum 2. Geburtstag dauern. Nehmen beide Elternteile einen Monat gleichzeitig Karenz in Anspruch, kann die Karenz längstens bis zum Ablauf des 23. Lebensmonats des Kindes dauern.

Die Karenz bzw. jeder Karenzteil beider Elternteile muss mindestens zwei Monate betragen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

ⓘ **Wichtig!** Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer nicht mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld decken muss.

Der große Unterschied:

Karenz (arbeitsrechtlicher Anspruch)	Kinderbetreuungsgeld (Familienleistung)
dem/der Arbeitgeber/in bekannt geben (aus Beweisgründen schriftlich)	Antrag beim Krankenversicherungsträger
Freistellung von der Arbeit (längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes)	Geldleistung (je nach gewählter Anspruchsdauer, längstens bis zu 851 Tage bzw. 1.063 Tage ab der Geburt des Kindes)

Beschäftigung während der Karenz

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (ab 2025: 551,10 Euro brutto monatlich)

- kann sowohl bei der/beim eigenen als auch bei einer/einem anderen Arbeitgeberin/Arbeitgeber dazuverdient werden.

Über der Geringfügigkeitsgrenze kann

- mit der/dem eigenen Arbeitgeberin/Arbeitgeber eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr vereinbart werden.

oder

- mit Zustimmung der/des eigenen Arbeitgeberin/Arbeitgebers eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr bei einer/einem anderen Arbeitgeberin/Arbeitgeber ausgeübt werden.

Tipp:


Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (die Einkünfte zählen jedoch zum Zuverdienst!).

Teilzeitbeschäftigung

Anspruch auf Elternteilzeit

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern haben Eltern, sofern ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre (Karenz wird eingerechnet) gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (mit Rückkehrrecht zur Vollzeit) längstens bis zum achten Geburtstag des Kindes (im Ausmaß von insgesamt maximal sieben Jahren unter Einrechnung des Mutterschutzes nach der Geburt und der Karenzzeit).

Lediglich die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

 **Wichtig!** Sollten Sie Ihre **Absicht** der Elternteilzeit Ihrer Arbeitgeberin / Ihrem Arbeitgeber bereits **vor dem 1. November 2023 bekannt gegeben** haben, gelten andere Regelungen. Bitte informieren Sie sich dazu unter www.sozialministerium.gv.at.

Vereinbarte Elternteilzeit

Liegen die Voraussetzungen der Betriebsgröße und/oder der Zugehörigkeitsdauer nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum achten Geburtstag des Kindes mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber vereinbart werden.

Gemeinsame Bestimmungen

Beide Arten der Teilzeitbeschäftigung können unabhängig davon, ob zuvor Karenz in Anspruch genommen wurde, ausgeübt werden.

Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung,
- der andere Elternteil darf sich nicht in Karenz befinden,
- die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern und
- das Stundenausmaß muss um mindestens 20 Prozent der ursprünglichen Arbeitszeit reduziert werden, aber darf nicht unter 12 Stunden betragen (Bandbreite).

Sollte jedoch übereinstimmend mit der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber eine Teilzeit außerhalb der Bandbreite vereinbart werden, so gilt diese Teilzeit als Elternteilzeit.

Beide Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme pro Elternteil und Kind möglich.

Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Schutzfrist beginnen (aber auch später angetreten werden) und endet vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.

Bei beiden Arten der Teilzeitbeschäftigung besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres plus einer 4-wöchigen Behaltefrist.


Tipp:

Nähere Informationen zu Karenz und Elternteilzeit finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz unter www.sozialministerium.gv.at.

11 Arbeitslosenversicherung

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Mütter und Väter, die aufgrund einer eigenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Anwartschaft erfüllen und damit einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben.

- Im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit) in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht bereits vor dem (oder während des) Kinderbetreuungsgeldbezug(es) erschöpft wurde.
- Der Bezug von Arbeitslosengeld ist grundsätzlich auch parallel zum Bezug des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes (Kinderbetreuungsgeld-Konto) möglich.

 **Wichtig!** Während des gesamten Bezugszeitraums von einkommensabhängigem Kinderbetreuungsgeld dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden.

- Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht allerdings nur für Personen, die sich zur Aufnahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereithalten und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur dann der Fall, wenn das Kind durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb, z. B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter/einem Tagesvater, betreut wird.

- Zur Gewährleistung einer möglichst raschen und erfolgreichen Integration von Müttern oder Vätern bei der (Wieder-)Erlangung eines Arbeitsplatzes wird das Arbeitsmarktservice (AMS) besondere Vermittlungsanstrengungen unternehmen.

Das AMS unterstützt die Beschäftigungschancen durch ein flexibles Angebot an Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Insbesondere hat das AMS danach zu trachten, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln oder die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu ermöglichen.

Nähere Informationen zur Arbeitslosenversicherung erteilt Ihnen gerne Ihre nach dem Wohnsitz zuständige Geschäftsstelle des AMS (www.ams.at).

Familien- zeitbonus für Väter



Für **erwerbstätige Väter**, die sich unmittelbar nach der Geburt des Kindes intensiv und ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen, das heißt, sich Familienzeit nehmen, ist ein „Familienzeitbonus“ in Höhe von 54,87 Euro täglich vorgesehen.

Der Familienzeitbonus ist eine Vaterschaftsleistung im Sinne der VO 883/2004 und gebührt grundsätzlich nur bei einer Erwerbstätigkeit (inkl. Sozialversicherung) des Vaters in Österreich (auch bei einem Wohnort im EU-/EWR-Ausland und der Schweiz).

Anspruchsvoraussetzungen für den Familienzeitbonus

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienzeitbonus sind

- **Anspruch und Bezug der Familienbeihilfe** für das Kind,
- **Lebensmittelpunkt** von Vater, Kind und Mutter in **Österreich**,
- ein auf Dauer angelegter **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind und der Mutter sowie **identische Hauptwohnsitzmeldungen von allen drei Personen**,
- Inanspruchnahme der **Familienzeit** und
- Erfüllung des **Erwerbstätigkeitserfordernisses**.
- Für **Nicht-Österreicher/innen** zusätzlich eine **rechtmäßige Niederlassung in Österreich** bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen von Vater, Kind und Mutter.

Erwerbstätigkeitserfordernis vor/nach der Familienzeit

Der Vater muss in den letzten 182 Kalendertagen unmittelbar **vor Bezugsbeginn** durchgehend eine in Österreich kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich und ununterbrochen ausüben (Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von bis zu 14 Tagen sind unschädlich). Zudem dürfen im relevanten Zeitraum vor Bezugsbeginn keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen werden. Zeiten der Väterkarenz bzw. Zeiten einer karenzähnlichen Situation von Selbstständigen, Gewerbetreibenden oder Landwirten bis maximal zum 2. Geburtstag des älteren Kindes sind der Ausübung einer kranken- und pensionsversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

Achtung: Während der Familienzeit ist es nicht erlaubt, eine andere Erwerbstätigkeit auszuüben, es darf daher auch keine neue Erwerbstätigkeit begonnen werden. Weiters dürfen keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, etc.) bezogen sowie keine Entgeltfortzahlung aufgrund von oder bei Krankheit erhalten werden.

Nach Ende der Familienzeit muss eine Erwerbstätigkeit tatsächlich wieder ausgeübt werden. Die Inanspruchnahme einer Väterkarenz gilt als Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit.

Familienzeit

Die Familienzeit bezeichnet den Zeitraum der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit(en), in dem sich ein Vater aufgrund der kürzlich erfolgten Geburt seines Kindes ausschließlich seiner Familie widmet und weder ein Gehalt noch andere (staatliche) Leistungen bezieht. Unselbstständig erwerbstätige Väter müssen während dieses Zeitraums von der Sozialversicherung abgemeldet werden.

Als Familienzeit gilt etwa ein mit der Dienstgeberin/dem Dienstgeber vereinbarter Sonderurlaub gegen Entfall der Bezüge oder der Frühkarenzurlaub im öffentlichen Dienst oder auch eine Freistellung anlässlich der Geburt des Kindes („Papamonat“); alle diese Freistellungen gelten dann als Unterbrechung zum Zwecke der Familienzeit, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen nach dem Familienzeitbonusgesetz erfüllt werden. Insbesondere beim „Papamonat“ bestehen derartige Abweichungen von den Regelungen des Familienzeitbonus, dass hier bereits im Vorfeld besonders darauf zu achten ist, um Anspruchsverluste zu verhindern.

Achtung: Ein Gebührenurlaub bzw. ein Krankenstand stellen keine Unterbrechung der Erwerbstätigkeit dar, daher gebührt für solche Zeiträume kein Familienzeitbonus.

Auch selbstständig Erwerbstätige/Landwirte können Familienzeit in Anspruch nehmen, dazu müssen sie ihre Tätigkeit bzw. ihren Betrieb ebenfalls unterbrechen (z. B. Abmeldung von der Sozialversicherung, Ruhendmeldung des Gewerbes, Meldung bei der Kammer etc.)

Bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten müssen alle Erwerbstätigkeiten unterbrochen werden.

Anspruchsdauer

Der Familienzeitbonus ist innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 28, 29, 30 oder 31 Tagen (Wahl unter vier Varianten) und innerhalb eines fixen Zeitrahmens von 91 Tagen nach der Geburt zu konsumieren.

 **Wichtig!** Die gewählte Bezugsdauer des Familienzeitbonus muss sich mit der Familienzeit decken.

Tipp:

Der Familienzeitbonus gebührt bei einer Geburt im Krankenhaus (auch bei Aufenthalt im Familienzimmer) frühestens ab Entlassung von Mutter und Kind aus dem Krankenhaus.

Falls Ihr Kind aus medizinischen Gründen (allein) ins Krankenhaus kommt bzw. aus medizinischen Gründen darin verbleibt (z. B. als Frühchen) oder die Mutter aus medizinischen Gründen im Krankenhaus ist, kontaktieren Sie bitte Ihren Krankenversicherungsträger.

Antragstellung

Der Antrag muss mittels eigenen Antragsformulars spätestens binnen 121 Tagen ab dem Tag der Geburt des Kindes beim zuständigen Krankenversicherungsträger gestellt werden. Bei der Antragstellung ist die Anspruchsdauer verbindlich festzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist innerhalb einer Frist von 182 Tagen ab der Geburt eine einmalige Änderung der Variante möglich.

Sozialrechtliche Rahmenbedingungen

Während der Familienzeit (mit Bezug des Familienzeitbonus) besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.

Tipp:

Unter <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/kbg-rechner> finden Sie einen Rechner, der Sie bei der Gestaltung des Familienzeitbonus unterstützt.

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Themen **Kinderbetreuungsgeld** bzw. **Familienzeitbonus** erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger, bei der **Infoline Kinderbetreuungsgeld unter 0800 240 014** (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Website des Bundeskanzleramtes unter www.bundestkanzleramt.gv.at/kinderbetreuungsgeld und unter www.bundestkanzleramt.gv.at/familienzeitbonus.

Broschüren des Bundeskanzleramtes erhalten Sie auf der Website des Bundeskanzleramtes unter www.bundestkanzleramt.gv.at/service/publikationen-aus-dem-bundestkanzleramt/publikationen-zu-familie-und-jugend/broschueren-familie-jugend.

Nähere Informationen zum Thema **Arbeitsrecht** bzw. **Arbeitslosenversicherung** erhalten Sie beim Service für Bürgerinnen und Bürger des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) unter **0800 201 611** oder auf der Website des BMASGPK unter www.sozialministerium.gv.at.

Informationen zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder beim Bundesministerium für Finanzen unter www.bmf.gv.at und unter der Bürgerservicenummer **050 233 765**.

